

- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 123 AS 9514/18 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-4: Rechtsanwalt Kay Füblein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 223/18 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 123. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 1. Oktober 2018 durch ihre Vorsitzende,
die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30. August 2018 gegen den Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 wird angeordnet.**

- 2 -

II. Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I. Die Antragsteller begehren die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018.

Die Antragsteller wohnten zunächst im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Dieser gewährte ihnen mit Bescheid vom 26. Januar 2018 für die Zeit von Februar 2018 bis Januar 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des Regelbedarfes sowie Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft.

Die Antragsteller zeigten im Juni 2018 ihre Umzugsbereitschaft an und erhielten hierzu eine Zusicherung durch den Antragsgegner für den zum 1. Juli 2018 geplanten Umzug in die Wohnung unter der im Rubrum angegebenen Adresse, welche im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters L liegt. Mit Änderungsbescheid vom 26. Juni 2018 gewährte der Antragsgegner den Antragstellern für die Zeit von Juli 2018 bis Januar 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des Regelbedarfes sowie Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der neuen Unterkunft. Mit weiterem Bescheid vom 26. Juni 2018 hob der Antragsgegner die Bescheide vom 26. Januar 2018 und 26. Juni 2018 ab dem 1. August 2018 vollständig auf und führte zur Begründung aus, dass das Jobcenter Lichtenberg nach § 36 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf Grund des Umzuges der Antragsteller ab dem 1. Juli 2018 zuständig sei. Als Rechtsgrundlage nannte er § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Rechtsbehelfsbelehrung lautete wie folgt:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Nach der im August 2018 erfolgten Ummeldung beantragten die Antragsteller Ende August 2018 / Anfang September 2018 Leistungen bei dem Jobcenter Li

Am 30. August 2018 erhoben die Antragsteller Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018.

Außerdem haben sie am 30. August 2018 beim Sozialgericht Berlin ein einstweiliges Rechtschutzverfahren eingeleitet.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30. August 2018 gegen den Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II. Der Antrag hat Erfolg.

Gemäß § 86 a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach § 39 Nr. 1 SGB II, der eine sondergesetzliche Bestimmung im Sinne von § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG darstellt, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt, keine aufschiebende Wirkung. Der angefochtene Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 fällt hierunter, da der Beklagte hiermit Leistungen zur Grundsicherung gegenüber den Antragstellern für die Zeit ab dem 1. August 2018 vollständig aufgehoben hat.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht allerdings die aufschiebende Wirkung von Widerspruch bzw. Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Die Voraussetzungen für eine solche Anordnung sind im Gesetz selbst nicht geregelt. Es entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung, auch des erkennenden Gerichts, die Eilentscheidung auf eine Interessenabwägung zu stützen, nämlich die Belange des Antragstellers und die der Verwaltungsbehörde gegenüberzustellen und zu werten. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist im hier gegebenen Fall der Anfechtung eines Bescheides zu berücksichtigen, dass bereits der Gesetzgeber mit der Regelung des § 39 Nr. 1 SGB II ein allgemeines öffentliches Vollzugsinteresse angenommen und ihm generell den Vorrang vor dem Suspensivinteresse des Betroffenen eingeräumt hat. Hiervon ausgehend, kann eine Ausnahme von der sich aus § 39 Nr. 1 SGB II ergebenden Regel der sofortigen Vollziehbarkeit nur dann in Betracht kommen, wenn der in Rede stehende Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist oder wenn andere Gründe wie etwa eine durch die Vollziehung für den Betroffenen entstehende unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte vorliegen, die eine Aussetzung ausnahmsweise rechtfertigen können. Nur unter diesen engen Voraussetzungen kann das Interesse des Betroffenen an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung höher bewertet werden als das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides.

1. Der Anordnung steht nicht die Bestandskraft des Aufhebungsbescheides vom 26. Juni 2018 entgegen. Die Bindungswirkung nach § 77 SGG tritt erst dann ein, wenn ein Verwaltungsakt mit einem ordentlichen Rechtsbehelf nicht mehr abgeändert werden kann. Vorliegend haben die Antragsteller am 30. August 2018 jedoch fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Zwar beträgt die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 84 Abs. 1 SGG grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, welche vorliegend bei dem Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 am 30. August 2018 abgelaufen war. Allerdings beginnt diese Frist gemäß § 66 Abs. 1 SGG zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung hingegen unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei (§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Vorliegend gilt die in § 66 Abs. 1 SGG geregelte Jahresfrist, weil die von dem Antragsgegner in dem Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 verwendete Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig ist. Unrichtig im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG ist jede Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht

zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergibt, die § 66 Abs. 1 SGG als Bestandteile der Belehrung ausdrücklich nennt: den statthaften Rechtsbehelf als solchen (also seine Bezeichnung der Art nach), die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren bzw. dessen Sitz und die einzuhaltende Frist (BSGE 69, 9, 11 = SozR 3-1500 § 66 Nr. 1 S 3). Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus ist nach ihrem Sinn und Zweck, den Beteiligten ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (BSGE 79, 293, 294 = SozR 3-1500 § 66 Nr 6 S 24), aber auch eine Belehrung über den wesentlichen Inhalt der bei Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften erforderlich (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 14. März 2013 – B 13 R 19/12 R, Rn. 16, in juris, m.w.N.).

Letzterem genügt die von dem Antragsgegner verwendete Rechtsbehelfsbelehrung nicht, weil er nicht über die in § 84 SGG in der Fassung ab dem 1. Januar 2018 geregelte elektronische Form nach § 36a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) belehrt hat.

Zwar hatte sich das BSG in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 noch dagegen ausgesprochen, dass über die „elektronische Form“ zu belehren sei. Sinn und Zweck der Rechtsbehelfsbelehrung sei, den Beteiligten ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Es habe sich bei der elektronischen Rechtsbehelfseinlegung aber im Jahr 2013 („noch“) nicht um einen „klassischen“ bzw. „allgemein gebräuchlichen“ Weg zu den Gerichten gehandelt. Die elektronische Einreichung habe trotz ihrer Zulassung noch keine solche praktische Bedeutung erlangt, dass es geboten wäre, die Beteiligten auf diese Form hinzuweisen (BSG, Urteil vom 14. März 2013 – B 13 R 19/12 R, Rn. 17, in juris).

Dem kann so nicht mehr gefolgt werden (vgl. auch ausführlich Köhler, WsZ 2017, 99 S. 102ff.; zudem Müller, NZS 2018, S. 208, 214 für die Belehrung im Widerspruchsbescheid). Dies klang bereits in der Entscheidung des Bundessozialgerichts an, in der es ausdrücklich heißt, dass "es - jedenfalls nach derzeitiger Sach- und Rechtslage - nach § 66 Abs. 1 SGG nicht geboten" sei, stets auch auf die Möglichkeit der Verwendung der elektronischen Form hinzuweisen (BSG, ebenda, Rn. 19). Eine entsprechende Änderung der Rechtslage ist nunmehr erfolgt. Denn seit dem 1. Januar 2018 ist in § 84 SGG ausdrücklich bestimmt, dass der Widerspruch "schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat", einzureichen ist. Vor dem Hintergrund das der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich die elektronische Form als zulässige Form des Rechtsbehelfs geregelt hat, kann davon, dass die elektronische Einreichung keine wesentliche praktische Bedeutung hat, keine Rede mehr sein (so auch SG Darmstadt, Beschluss vom 23. Mai 2018 – S 19 AS 309/18 ER –, Rn. 19, juris).

Gemäß § 36a Abs. 2 SGB I kann eine gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Nach Absatz 1 ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger dafür einen Zugang eröffnet. Der Antragsgegner hat nach § 36a Abs. 1 SGB I mit seinem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) auch den Zugang eröffnet (vgl. insoweit auch den von dem Antragstellerbevollmächtigten eingereichten Screenshot aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, nachdem der das EGVP des Beklagten als Empfänger aufgelistet ist). Der Einwand des Beklagten, dass es sich hierbei um eine Übergangslösung handele, verfängt nicht. Maßgeblich ob ein Empfangszugang tatsächlich eröffnet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

2. Nach der im Rahmen des Verfahrens nach § 86b SGG gebotenen summarischen Prüfung ist der angefochtene Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 offensichtlich rechtswidrig. Deswegen ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

1. Der Bescheid ist bereits formell rechtswidrig, weil der Antragsgegner die Antragsteller vor der Aufhebungsentscheidung nicht ordnungsgemäß angehört hat. Gemäß § 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind die Beteiligten vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in ihre Rechte eingreift, anzuhören. Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Es konnte auch nicht nach § 24 Abs. 2 SGB X von der Anhörung abgesehen werden. Der Antragsgegner stützt die Aufhebung auf den Umzug der Antragsteller in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Lichtenberg. Dies unterfällt nicht den Ausnahmetatbeständen des § 24 Abs. 2 SGB X.

2. Im Übrigen liegen nach summarischer Prüfung auch die Voraussetzungen für die Aufhebung des Änderungsbescheides vom 26. Juni 2018 nicht vor.

a. Die Voraussetzungen der von dem Antragsgegner zu Grunde gelegten Rechtsgrundlage § 48 SGB X i.V.m. § 40 Absatz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Absatz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist aber zwischen dem Erlass des aufgehobenen Änderungsbescheides vom 26. Juni 2018 und dem Aufhebungsbescheid vom 26. Juni 2018 jedoch nicht erfolgt, da bereits bei Erlass des Bescheides vom 26. Juni 2018 feststand, dass ein Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Lichtenberg erfolgen würde.

b. Eine Rücknahme des Änderungsbescheides vom 26. Juni 2018 kann auch nicht auf Grundlage des § 45 Abs. 1, Abs. 2 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 40 Absatz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Absatz 2 SGB III erfolgen. Nach diesen Vorschriften ist ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder ein rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist zurückzunehmen, soweit der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. In Abgrenzung zu § 48 SGB X findet § 45 SGB X dann Anwendung, wenn nach den objektiven Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses des aufzuhebenden Bescheides der Bescheid rechtswidrig war und nicht erst nachfolgend auf Grund einer Änderung in den Verhältnissen rechtswidrig wurde, weil nach Erlass dieses Bescheides weder eine Änderung in den tatsächlichen noch in den rechtlichen Verhältnissen eintrat.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheides vom 26. Juni 2018 war dieser jedoch nicht rechtswidrig. Dies folgt insbesondere nicht aus dem Umzug der Antragsteller zum 1. Juli 2018 in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters L . Dass der Antragsgegner für die Leistungserbringung durch den Umzug nicht mehr örtlich zuständig war, weil sich die Antragsteller in seinem Bezirk nicht mehr gewöhnlich aufhalten haben (§ 36 Satz 1 SGB II), steht der Gewährung der von Leistungen nicht entgegen. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners im Sinne des § 36 SGB II regelt allein die Zuständigkeit der verschiedenen Grundsicherungsträger, er ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2009 - L 7 B 409/09 AG ER -, juris; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. April 2011 - L 6 AS 45/10 -, juris; SG Berlin, Beschluss vom 11. September 2014 - S 147 AS 20920/14 ER -, juris).

Dies folgt aus § 2 Abs. 3 SGB X, wonach bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch so lange erbringen muss, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X enthält eine eigenständige materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage, in dem die Vorschrift einen Leistungsanspruch des Leistungsempfängers gegenüber dem bisherigen, nunmehr unzuständig gewordenen Leistungsträger begründet. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, eine typischerweise bei einem Zuständigkeitswechsel eintretende Unterbrechung der Leistung an den Leistungsempfänger zu verhindern und einen nahtlosen Übergang der Leistungsgewährung zu erreichen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. April 2011 – L 6 AS 45/10 –, Rn. 42 f. juris, m.w.N.).

Ein Anspruch ergibt sich allerdings nur in dem Umfang, in dem der Leistungsanspruch fortbesteht und die notwendigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist vorliegend sowohl im Hinblick auf den der Antragsteller gewährten Regelbedarf als auch hinsichtlich der gewährten Kosten der Unterkunft der Fall.

Der Anspruch der Antragsteller auf Regelbedarf folgt aus §§ 7, 9, 19 ff. SGB II, deren Voraussetzungen vorliegend unstreitig erfüllt sind.

Aber auch im Hinblick auf die gewährten Kosten der Unterkunft besteht der Leistungsanspruch, wie der Antragsgegner ihn im Änderungsbescheid vom 26. Juni 2018 anerkannt hat, fort.

Zwar entfällt durch einen Umzug der Anspruch auf die bisherigen Kosten der Unterkunft. Denn Kosten der Unterkunft sind nur für tatsächlich genutzte Räumlichkeiten zu zahlen. Der Leistungsanspruch für die bisherigen Kosten der Unterkunft besteht deswegen nicht fort (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. Januar 2015 – L 4 AS 969/13 NZB, BeckRS 2015, 69917). Vorliegend hat der Antragsgegner jedoch in seinem Änderungsbescheid vom 26. Juni 2018 bereits die Kosten der Unterkunft für die neue Unterkunft der Antragsteller in voller Höhe gewährt. In dieser Höhe begründet sich der Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II der Antragsteller mit dem Umzug ab dem 1. Juli 2018 und besteht auch nach dem 31. Juli 2018 in dieser Höhe fort. Insoweit muss sich der Antragsgegner an der Leistungsbewilligung auch im Hinblick auf die neuen Kosten der Unterkunft festhalten lassen.

Da dies Leistungen sind, die im Rahmen von § 2 Abs. 3 SGB X erbracht werden, unterfallen diese auch dem in § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 102 Abs. 2 SGB X geregelten Erstattungsanspruch des Antragsgegner gegen das Jobcenter Lichtenberg.

3. Nach alledem besteht auf Grund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Aufhebungsbescheides vom 26. Juni 2018 ein überwiegendes Suspensivinteresse der Antragsteller und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30. August 2018 war anzuordnen.

4. Eine Beiladung des Jobcenters L war nicht angezeigt, da es sich vorliegend um einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 SGG handelte und nicht um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG. Die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG lagen nicht vor, da auf Grund der Regelung des § 2 Abs. 3 SGG bis zu einer Aufnahme der Leistungen des Jobcenters Lichtenberg die Leistungspflicht bei dem Antragsgegner liegt. Auch eine einfache Beiladung nach § 75 Abs. 1 SGG war vorliegend nicht geboten. Die Ansprüche des An-

- 7 -

tragsgegners gegen das Jobcenter L sind hinreichend durch die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 102 Abs. 2 SGB X geregelt.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG analog und folgt der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.


Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

C



Beglaubigt
Berlin, den 01.10.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

